

Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Lindau**, vertreten durch den Landrat Elmar Stegmann

und

dem **Landkreis Ravensburg**, vertreten durch den Landrat Harald Sievers

über

den Ersatzneubau der Grenzbrücke über die Obere Argen bei Eglofstal
im Zuge der K 8011 bzw. LI 12

Die Landkreise Lindau und Ravensburg schließen das folgende Verwaltungsabkommen:

Vorbemerkungen

1. Die bestehende Grenzbrücke (Baujahr 1926) über die Obere Argen bei Eglofs im Zuge der Kreisstraße 8011 auf baden-württembergischer bzw. LI 12 auf bayerischer Seite ist stark beschädigt. Eine Erneuerung der Brücke ist dringend erforderlich. Der Überbau der neuen Brücke muss um etwa 2 m höher über der Oberen Argen liegen, als dies bei der bestehenden Brücke der Fall ist. Um die damit verbundenen Eingriffe verträglicher zu machen, ist vorgesehen, die neue Brücke etwa 40 m stromaufwärts zu erstellen. Dazu ist es erforderlich, die K 8011/ LI 12 sowohl auf bayerischem als auch auf baden-württembergischem Gebiet auf kurzen Strecken zu verlegen.
2. Straßenbaulastträger sind die jeweiligen Landkreise Lindau und Ravensburg. Das Vorhaben ist im Entwurf des Investitionsprogramms des Landkreises Lindau enthalten. Der Landkreis Ravensburg hat den Ersatzneubau im Grundsatz bereits beschlossen.
3. Das in Auftragsverwaltung für den Landkreis Lindau tätige Staatliche Bauamt Kempten hat den Vorentwurf für die Maßnahme am **xx.xx.20xx** aufgestellt.
- 4.
5. Nachfolgend wird immer der Landkreis Lindau als Vereinbarungspartner benannt, unabhängig davon, ob es eine Aufgabe ist, die das Staatliche Bauamt Kempten in Auftragsverwaltung ausführt, oder direkt der Landkreis Lindau.

§ 1 Gegenstand des Abkommens

Gegenstand des Verwaltungsabkommens sind Planung, Planfeststellung, Grunderwerb, Baudurchführung und Unterhaltung der vorgenannten Maßnahme.

§ 2 Planung

1. Der Landkreis Lindau, vertreten durch das Staatliche Bauamt Kempten, übernimmt die Planung für das Gesamtprojekt „Neubau der Brücke Eglofstal“. Die Planung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landkreis Ravensburg.
2. Planänderungen bedürfen des Einvernehmens beider Landkreise.

§ 3 Planfeststellung

1. Die Planfeststellungsunterlagen werden vom Staatlichen Bauamt Kempten für das Gesamtprojekt aufgestellt.
2. Beide Landkreise vertreten im Planfeststellungsverfahren gemeinsam die aufgestellte Planung.

§ 4 Baudurchführung

1. Die Baudurchführung der nach § 3 planfestgestellten Baumaßnahme übernimmt der Landkreis Ravensburg. Dieser ist für die verwaltungsmäßige Bauabwicklung, insbesondere Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
2. Bei der Vergabe von Bauleistungen sind die Bestimmungen des Vergabehandbuchs Baden-Württemberg für den Straßen- und Brückenbau und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
3. Die Baumaßnahme wird vom Landratsamt Ravensburg entsprechend den Vergaberichtlinien öffentlich ausgeschrieben und im Einvernehmen mit dem Landkreis

Lindau vergeben. Der Landkreis Lindau hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Bauarbeiten zu unterrichten.

4. Die Abnahme der Bauleistungen erfolgt gemeinsam. Der Landkreis Ravensburg überwacht die Gewährleistungsfristen und macht etwaige Gewährleistungsansprüche auch für den bayrischen Bereich geltend.
5. Der Landkreis Ravensburg hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahmen den genehmigten Plänen sowie den Regeln der Baukunst und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen. Er ist verpflichtet, bei der Durchführung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die für die baden-württembergische Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

§ 5 Grunderwerb

Der Grunderwerb für die Maßnahme wird vom Landkreis Ravensburg durchgeführt, der auch die Vermessung veranlasst. Der Landkreis Lindau wird nachrichtlich beteiligt.

§ 6 Planungs-, Bau- und Grunderwerbskosten

1. Die Bau- und Grunderwerbskosten trägt jeder für seinen Bereich.

Zu den Baukosten zählen auch die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie die anteiligen Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung und die Verkehrssicherung der Baumaßnahme.

2. Auf eine gegenseitige Verrechnung von Verwaltungskosten für Planung (Landkreis Lindau), Bauausführung und Abrechnung (Landkreis Ravensburg) wird verzichtet.

§ 7 Änderung von Versorgungsleitungen

Jeder Vertragspartner trägt die Kosten der auf seinem Hoheitsgebiet notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen, soweit das Versorgungsunternehmen hierzu nicht verpflichtet ist.

§ 8
Abrechnung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten und somit die haushaltsrechtliche Feststellung der Abrechnungsunterlagen obliegt dem Landkreis Ravensburg.
3. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet der Landkreis Ravensburg dem Landkreis Lindau eine prüffähige Abrechnung.
4. Entsprechend dem Baufortschritt leistet der Landkreis Lindau Abschlagszahlungen auf Anforderung des Landkreises Ravensburg.

§ 9
Unterhaltung

Nach Verkehrsfreigabe der Baumaßnahme obliegt jedem Straßenbaulastträger die Unterhaltung (laufende Unterhaltung und Erneuerung) auf seinem Staatsgebiet. Das Landratsamt Ravensburg bleibt zuständig für die Bauwerksprüfungen gemäß DIN 1076.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Für den Landkreis Lindau:
Lindau, den

Für den Landkreis Ravensburg:
Ravensburg, den

Landkreis Lindau

Straßenbauamt

.....

.....

Simon Gehringer